Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2023-189035/91-Li/Ham

Bearbeiter/-in: Mag. Manuela Linhardt, B.A.
Tel: (+43 732) 77 20-15145
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

«Postalische_Adresse_Empfänger»

Linz, 10.11.2026

oekostrom Produktions GmbH, Wien;
Änderung der Photovoltaikanlage „EWS Sonnenfeld St. Veit“
(Agri-PV-Anlage) durch Errichtung eines Batteriespeichers;
Gemeinde St. Veit im Innkreis;
Verfahren gemäß Oö. ElWOG 2006

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

A) Bewilligung

mit Bescheid der Oö. Landesregierung und des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10.09.2024, AUWR-2023-189035/52-Li/Br, wurde der oekostrom Produktions GmbH, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, die elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „EWS Sonnenfeld St. Veit“ (Agri-PV-Anlage), auf Parzelle Nr. 423, KG 40221 St. Veit im Innkreis, samt erforderlicher Nebenanlagen, in den Gemeinden St. Veit im Innkreis und Roßbach, mit einer elektrischen Engpassleistung von ca. 7.093 kW, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Mit Schreiben vom 14.09.2026 hat die oekostrom Produktions GmbH unter Vorlage von detaillierten Projektunterlagen um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen **Änderungsbewilligung** für die **Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichers**, mit einer Engpassleistung von 6.250 kW **als Ergänzung der** in Rede stehenden **Photovoltaikanlage**, angesucht.

Die näheren Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

Ort: **Gemeindeamt St. Veit im Innkreis**	
Datum: **14. Dezember 2026**	**Zeit:** **10:00 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

EWS Sonnenfeld St. Veit (Änderung Batteriespeicher) Agriphotovoltaikanlage samt Ergänzung der oekostrom Produktions GmbH vom 14.09.2026 und 22.10.2026
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-15145) • beim Gemeindeamt St. Veit im Innkreis, St. Veit im Innkreis 31, 5273 St. Veit im Innkreis, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. +43 7723/611 30)

Rechtsgrundlagen
§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF
§§ 6 ff Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. ElWOG 2006), LGBl.Nr. 1/2006 idgF
§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl.Nr. 106/1993 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde St. Veit im Innkreis
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder **auf Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

B) Fertigstellung – Auflagenüberprüfung

Die oekostrom Produktions GmbH hat im Namen und im Auftrag der oekostrom Innviertel GmbH, je Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, mit E-Mail vom 15.12.2025 mitgeteilt, dass die mit Bescheid der Oö. Landesregierung und des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10.09.2024, AUWR-2023-189035/52-Li/Br, elektrizitätsrechtlich bewilligte Photovoltaik-Freiflächenanlage „EWS Sonnenfeld St. Veit“ (Agri-PV-Anlage), in der Gemeinde St. Veit im Innkreis, fertig gestellt ist. Am 06.05.2026 wurden die entsprechenden Fertigstellungsunterlagen vorgelegt.

Die Fertigstellungsüberprüfung ist in Form einer **kommissionellen Überprüfung vor Ort** vorgesehen und wird aus Gründen der Verwaltungseffizienz **im Zuge der mündlichen Verhandlung** durchgeführt werden.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

das **Gemeindeamt St. Veit im Innkreis, St. Veit im Innkreis 31, 5273 St. Veit im Innkreis**

mit dem Ersuchen,

a) eine Kundmachung **(ohne Parteienverzeichnis)** sogleich an der do. Amtstafel anzuschlagen und das angeschlossene Projekt zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,

b) die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und das übermittelte Projekt bei Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleitung zu übergeben,

c) im Sinne des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 (Oö. ElWOG 2006) idgF eine informierte und zur Abgabe einer Stellungnahme befugte Vertretung zur Verhandlung zu entsenden

d) wie vorab besprochen, einen **geeigneten Verhandlungsraum** zur Verfügung zu stellen.

Beilagen
Projekt **A**)
Parteienverzeichnis

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Manuela Linhardt, B.A.

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.